

| | | | | |
|-------------|------------------------|--------------|--------------------------|--------------------------|
| © DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15 |
| | Internet: www.drsc.de | | E-Mail: info@drsc.de | |

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

| | |
|-------------------|--|
| Sitzung: | 36. FA FB / 22.01.2025 / 08:00 – 09:30 Uhr |
| TOP: | 12 – ED/2024/8 Provisions – Targeted Improvements to IAS 37 |
| Thema: | Fortsetzung der Diskussion des IASB-Entwurfs ED/2024/8 |
| Unterlage: | 36_12_FA-FB_Provisions_CN |

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

| Nummer | Titel | Gegenstand |
|--------|------------------------------|--|
| 36_12 | 36_12_FA-FB_Provisions_CN | Cover Note |
| 36_12a | 36_12a_FA-FB_Provisions_Pres | DRSC-Zusammenfassung des ED/2024/8 (identisch mit FA-Unterlage 35_10a) |

Stand der Informationen: 13.01.2025.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB wurde in der 35. Sitzung (13.12.2024) erstmals über Inhalte des IASB-Entwurfs ED/2024/8 *Provisions – Targeted Improvements – Proposed Amendments to IAS 37* (siehe frühere Unterlagen **35_10b bis 10d**) informiert, der am 12.11.2024 publiziert wurde und bis 12.03.2025 kommentiert werden kann. In jener Sitzung hat der FA FB die Diskussion der Inhalte und damit seine Meinungsbildung begonnen.
- 3 Der FA FB wird in dieser 36. Sitzung um **Fortsetzung der Diskussion und ergänzende Meinungsbildung** zum ED gebeten.
- 4 Das DRSC hat für den 27.01.2025 eine öffentliche Diskussionsveranstaltung gemeinsam mit dem IASB, EFRAG, AFRAC und FER terminiert. In dieser werden die Inhalte des Entwurfs sowie ggf. erste Meinungen des FA FB der Öffentlichkeit vorgestellt und Meinungen eingeholt.
- 5 Der FA FB kann die Erkenntnisse aus dieser Veranstaltung in der 37. FA FB-Sitzung (10.02.2025) besprechen und seine Meinungsbildung darauf hin fortsetzen, muss diese aber zugleich in der 37. Sitzung abschließen. Die DRSC-Stellungnahme kann danach noch im Umlaufverfahren abgestimmt werden.



3 Hintergründe und Historie des IASB-Projekts

- 6 Eine Überarbeitung von IAS 37 wird seitens des IASB seit langem angestrebt. Bereits 2005, mithin nur sechs Jahre nach Verabschiedung (1998) und erstmaliger Anwendung (1. Juli 1999) von IAS 37, wurde eine umfassende Überarbeitung angestrebt und im Juni 2005 ein entsprechender [Exposure Draft](#) mit Vorschlägen für Änderungen an IAS 37 – sowie IAS 19 – veröffentlicht. Dieser Entwurf wurde nach intensiver Diskussion zunächst verworfen. Gleichwohl wurde der Bedarf für umfassende Anpassungen nicht obsolet; folglich wurden die Änderungsvorschläge überarbeitet und im Januar 2010 ein [erneuter Exposure Draft](#) mit Änderungsvorschlägen betreffend IAS 37 publiziert. Auch diese Vorschläge mündeten letztlich nicht in finale Änderungen. Vielmehr wurde [dieses Projekt](#) vom IASB Ende 2010 b.a.w. beendet.
- 7 2015 hat der IASB eingedenk der früheren (ergebnislosen) Diskussionen ein – bewusst – neues Projekt beschlossen und gestartet ([IASB-Sitzung 7/2015](#)). Dieses hatte zunächst Forschungscharakter, denn es sollte gezielt grundlegend neu erhoben werden, welcher konkrete Klarstellungsbedarf besteht. Dieses Ansinnen wurde unterstützt durch Feedback zur damals durchgeführten IASB-Agendakonsultation (gestartet im Oktober 2015). Dabei wurde explizit deutlich, dass IAS 37 nicht (mehr) grundlegend überarbeitet, sondern punktuell und gezielt angepasst werden sollte. Andererseits wurde seinerzeit das IFRS-Rahmenkonzept überarbeitet; als Teil dessen wurde auch die Definition (und dahinterstehende Konzeption) von Schulden angepasst und präzisiert. Folglich erschien es dem IASB geboten, diese Überarbeitung zunächst abzuschließen, ehe – unter Berücksichtigung dieser erwarteten Änderungen – etwaige IAS 37-Änderungen weiter erörtert werden (siehe Beschluss in [der IASB-Sitzung 4/2016](#)).
- 8 2018 hatte der IASB die Arbeiten in Sachen IAS 37 wieder aufgenommen und sein 2015 formell eingerichtetes [Pipeline-Forschungsprojekt reaktiviert](#) ([IASB-Sitzung 2/2018](#)). Nachdem das überarbeitete IFRS-Rahmenkonzept in Q1/2018 finalisiert und veröffentlicht wurde, hat der Ende 2018 das IAS 37-Projekt offiziell in sein [aktives Arbeitsprogramm](#) aufgenommen ([IASB-Sitzung 12/2018](#)). Zu diesem Beschluss war bereits absehbar, welche bisherigen Fragestellungen und Aspekte mittlerweile geklärt waren (oder schienen) und welche unverändert ungeklärt sind oder neu hinzukamen; letzteres betrifft insb. Bedarf einer IAS 37-Angleichung an das nun überarbeitete Rahmenkonzept.
- 9 Im Januar 2020 hatte der IASB sämtliche Erkenntnisse aus dem bisherigen Forschungsprojekt reviewt, dieses damit formell beendet, und als Ergebnis den verbleibenden, eng begrenzten Anpassungsbedarf für IAS 37 identifiziert und festgelegt ([IASB-Sitzung 1/2020](#)). Dieser umfasste folgende drei Aspekte: (a) Klarstellung und Vereinheitlichung des Verständnisses von Schuld, (b) Klarstellung bzgl. Kosten der Vertragserfüllung, die bei der Bewertung einzubeziehen sind, und (c) Klarstellung bzgl. Diskontierungszinssatz. Damit wurde das IAS 37-Projekt formell zum



Standardisierungsprojekt. Es bedurfte aber weiterer vier Jahre, bis diese Erkenntnisse insoweit reiften, als daraus konkrete Änderungsvorschläge formuliert wurden – die nun vorliegen.

4 Der IASB-Entwurf im Überblick

- 10 Am 12.11.2024 wurden der Entwurf ED/2024/8, ergänzende Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen der IAS 37-Anwendungsleitlinien (*Implementation Guidance*, IG) sowie Erläuterungen der Beweggründe (*Basis for conclusions*, BC) publiziert. Der IASB-Entwurf und die Begleitdokumente können bis 12.03.2025 kommentiert werden.
- 11 Der Entwurf enthält Änderungsvorschläge für IAS 37, die ausschließlich den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen betreffen, und zwar für folgende drei Aspekte:
- Definition einer Schuld und damit der Ansatzkriterien einer Rückstellung – Klarstellung und Anpassung an die Formulierungen im IFRS-Rahmenkonzept;
 - Klarstellung, welche Kosten bei der Bewertung einer Rückstellung einzubeziehen sind;
 - Sachgerechter Diskontierungszinssatz zur Bildung des Barwerts der Verpflichtung, der als Rückstellung angesetzt wird.
- 12 Ferner werden einige wenige Änderungen an IFRS 3 (*Unternehmenszusammenschlüssen*) und IFRS 19 (*Angaben durch Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht*) vorgeschlagen.
- 13 Schließlich sollen einige Ergänzungen der IG die geltenden Interpretationen IFRIC 6 (*Verbindlichkeiten für Elektroschrott*) und IFRIC 21 (*Abgaben*) ersetzen.

5 Der IASB-Entwurf im Einzelnen

- 14 Die einzelnen IASB-Vorschläge werden in der beigefügten Präsentation (Unterlage **36_12a**) detailliert dargestellt.

6 Bisherige Meinungsäußerungen des FA FB

- 15 Der FA FB hat die Inhalte des ED in seiner 35. Sitzung erörtert und bislang folgende vorläufige Meinungen geäußert.

#1 Ansatzkriterium „gegenwärtige Verpflichtung“

- 16 Der FA FB stellt allgemein fest, dass die Klarstellungen und Änderungen abstrakt, äußerst detailliert und sehr hierarchisch strukturiert erscheinen. Es scheint fraglich, ob dies tatsächlich praktisch leicht umsetzbar ist. Sodann erörterte der FA FB die Auswirkungen dieser Klarstellung am konkreten Beispiel der Zusagen einer Reduktion von CO₂-Emissionen (siehe auch Beispiel in den IG).
- 17 Des Weiteren diskutierte der FA FB, ob diese Klarstellungen dazu führen, dass – und, wenn ja, unter welchen Umständen – der Ansatz einer Rückstellung früher erfolgt als derzeit. Dabei wurde hervorgehoben, dass die Klarstellungen den Zeitpunkt des Erstansatzes nicht ändern, son-

dem eben nur präzisieren, wie dies bereits anhand der bestehenden Regelungen erfolgen soll. Ausnahme hiervon ist aber der Sachverhalt in IFRIC 21, der nun mit abgeändertem Wortlaut in IAS 37 integriert wird und bei dem ein ggf. früherer Ansatz vom IASB explizit gewollt ist.

#2 bis #7

- 18 Die weiteren Vorschläge werden in den kommenden Sitzungen des FA FB erörtert.

7 Weiteres Vorgehen

- 19 Die Kommentierungsperiode endet am 12.03.2025. Gemäß bisheriger Planung ist folgender Zeitplan für die weiteren Schritte im DRSC vorgesehen:

| | |
|----------------|---|
| 13.12.2024 | 35. FA FB-Sitzung: Erstdiskussion des IASB-Entwurfs im FA FB |
| 21.01.2025 | 36. FA FB-Sitzung: Fortsetzung der Diskussion im FA FB |
| 27.01.2025 | Öffentliche (virtuelle) DRSC-Veranstaltung: Vorstellung und Diskussion des IASB-Entwurfs mit der Öffentlichkeit |
| 10.02.2025 | 37. FA FB-Sitzung: Fortsetzung und Finalisierung der Diskussion |
| bis 12.03.2025 | Abstimmung der DRSC-Stellungnahme im Umlaufverfahren |
| 12.03.2025 | Frist zur Übermittlung der DRSC-Stellungnahme an den IASB |

8 Fragen an den FA FB

1. Welche Meinungen möchte der FA FB zu den Vorschlägen im IASB-ED äußern?
2. Hat der FA FB ergänzende Wünsche zum weiteren Vorgehen?